

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche i. V. m § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau in der Sitzung am 31.01.2006 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller/in und der/diejenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seiner Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührenordnung

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre	310,-- €
b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre	590,-- €
c) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage	1.380,--€
d) für Urnen für 20 Jahre	380,-- €

2. Wahlgrabstätte

für 25 Jahre - je Grabbreite -	825,-- €
--------------------------------	----------

3. Urnenwahlgrabstätte

für 20 Jahre – je Grabbreite -	520,-- €
--------------------------------	----------

4. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte

für 20 Jahre	1.300,--€
--------------	-----------

5. Anonyme Urnenreihengrabstätte – unter Rasen

für 20 Jahre	730,-- €
--------------	----------

6. Wahlgrab mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr

33,--€

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2,3 und 6 berechnet.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung.

Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die **Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der**

Friedhofssatzung 20,-- €

2. Für die **Umschreibung einer Graburkunde** auf den Namen
anderer Berechtigter 15,-- €

3. Für die **Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals**
(einschl. der Prüfung der Standfestigkeit)

a) **liegendes Grabmal** 25,-- €

b) **stehendes Grabmal bis 50 cm Breite u. 120 cm Höhe** 45,-- €

c) **stehendes Grabmal bis 60 cm Breite u. 120 cm Höhe** 56,-- €

d) **stehendes Grabmal über 60 cm Breite u. 120 cm Höhe** 62,-- €

4. **Zulassung Gewerbetreibender** 20,-- €

5. **Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals**

a) **Wahleinzelngrab** 180,--€

b) **Doppel- oder mehrstellige Grabstätte** 200,--€

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Gruftschmuck

1. **Für eine Erdbestattung**

a) in **Reihengrabstätten** Särge bis 1,20 m 210,-- €

Särge über 1,20 m 420,-- €

b) in **Wahlgrabstätten** Särge über 1,20 m 540,-- €

2. **Für eine Urnenbeisetzung** 180,-- €

3. **Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges** 150,-- €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 199,-- € |
| Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der ev. Kirchen in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen. | |
| 2. Benutzung der Leichenhalle und Kühlzellen-
aufbewahrung | 67,-- € |
| 3. Pflanzendekoration | |
| a) Friedhofskapelle | 15,-- € |
| b) Leichenhalle | 15,-- € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.000,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 360,-- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Diese Gebühr ist in der Grabnutzungsgebühr (Ziffer I. 1-7) je Jahr und Breite mit enthalten | 12,-- € |
| 2. Diese Gebühr wird weiterhin erhoben für Grabstätten, die vor dem 01.02.1996 erworben wurden, je Jahr und Breite mit für 3 Jahre im Voraus | 12,-- € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

(Unterschriften)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|---|----------------------|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen | am 31.01.2006 |
| 2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt | am 07.02.2006 |
| 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Reporter | am 15.02.2006 |

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 16.02.2006

